

Jobcenter Märkischer Kreis

Vermittlungsbudget § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Ermessenslenkende Weisungen

Stand: 01.02.2014

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsge- rechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit be- drohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Mit dem Vermittlungsbudget wird den Vermittlungsfachkräften bzw. Fallmanagern ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen erbringen können.

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. nach § 16 Ab- satz 3 Satz 1 SGB II auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft notwendig ist.

Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Jobcenter Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Leis- tungsberechtigten verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Die im Eingliederungstitel vorhandenen finanziellen Mittel müssen im gesamten Haushaltsjahr unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

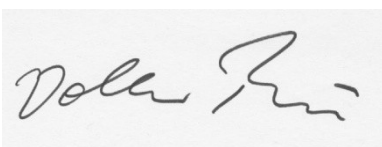
Mit diesen ermessenslenkenden Weisungen regelt das Jobcenter Märkischer Kreis den Umgang und die Ausgestaltung der Förderleistung und gibt damit den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften einen Orientierungsrahmen.

Innerhalb dieses Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Ausnahmen, die von dem in diesen ermessenslenkenden Weisungen genannten Förderrahmen abweichen, entscheidet die zuständige Sachgebietsleitung.

Die Förderentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Diese geänderte ermessenslenkende Weisung tritt am 01.02.2014 in Kraft.



**Jobcenter
Märkischer Kreis**

§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m.
§ 44 SGB III
Vermittlungsbudget
Ermessenslenkende
Weisungen

Lfd. Nr.	Förderzweck Förderart	Voraussetzungen	Leistungen	Einzur Unterl
1	Kosten für Bewerbungen Bewerbungskosten	Erstattung der Bewerbungskosten, die im Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung stehen (siehe Punkt 8 der GA - zielführend, passgenau und wirtschaftlich)	5,-- € pauschal je Bewerbung (keine Onlinebewerbung) /Absage bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 300,-- € kalenderjährlich (25,-- € je begonnenem Monat) Ausnahme: Ausbildungsstellensuchende	Auflistun Antrags Bewerb ausreic
2	Kosten für Bewerbungen Reisekosten	Einladungen zum Vorstellungsgespräch, Eignungstest o. ä. durch den Arbeitgeber nach vorheriger Zustimmung der Integrationsfachkraft Achtung: 5 km Fußweg (einfache Strecke) sind zumutbar	0,20 € je km zurückgelegter Strecke; kürzeste Entfernung lt. Falk-Routenplaner bis zu 130,-- € je Reise (keine Parkgebühren) oder notwendige Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei mehrtägigen Reisen 16,-- € für jeden vollen Kalendertag und je 8,-- € für den Tag des Antritts und der Beendigung Übernachungskosten bis zu 50,-- € je Nacht	Bestäti Vorspra Arbeitg Nachw
3	Kosten für Bewerbungen Bewerbungsunterstützen de Leistungen		zum Beispiel: Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis bis zu jeweils 30,-- € Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets in voller Höhe übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen.	Nachw

4	Mobilität Reisekostenbeihilfe	Fahrt zum erstmaligen Antritt der Arbeitsstelle	0,20 € je km zurückgelegter Strecke; kürzeste Entfernung lt. Falk-Routenplaner bis zu 300,- € (keine Parkgebühren) oder notwendige Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	Arbeits
5	Mobilität Umzugskostenbeihilfe	Umzug innerhalb eines Jahres nach der Arbeitsaufnahme Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereiches (§ 140 (4) SGB III) der Umzug ist privat zu organisieren, nur im Ausnahmefall ist ein Spediteur zu beauftragen	Kosten für das Befördern des Umzugsgutes bis maximal 4.000,- € keine Ab- und Aufbaukosten Kosten für einen Mietwagen bei einem privat organisierten Umzug werden weitere Aufwendungen (Umzugshelfer, deren Verpflegung, Umzugskartons etc.) pauschal in Höhe von 150,- € erstattet	Arbeits Mietver drei Ko von Spediti Nachw
6	Mobilität Fahrtkostenbeihilfe	Arbeitsaufnahme; Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle - Achtung: 5 km Fußweg (einfache Strecke) sind zumutbar Bei verschiedenen Einsatzorten (Zeitarbeit) Kostenerstattung nur bis zum Sitz des Arbeitgebers, jedoch maximal bis zum Einsatzort (§ 670 BGB) Achtung: Soweit eine aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen.	0,20 € je km zurückgelegter Strecke; kürzeste Entfernung lt. Falk-Routenplaner oder notwendige Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel längstens für zwei Monate bis zu einem Höchstbetrag von 300,-€ monatlich	Arbeits
7	Mobilität Trennungskostenbeihilfe	Arbeitsaufnahme, doppelte Haushaltsführung	für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten (am Beschäftigungsort) bis zu einem Betrag von 300,- € monatlich	Arbeits Nachw
8	Mobilität Führerschein Klasse B	Einstellungszusage des neuen Arbeitgebers Nachweis über die Notwendigkeit des Führerscheins zur Aufnahme der Beschäftigung Nachweis darüber, dass einer Zulassung zur Führerscheinprüfung keine Gründe entgegenstehen!	bis zu 1.800,- €	Einstell die Auf versich Beschä Zustim Straßen Nachw Notwer 3 Ange Fahrsch Zugrun Fahrstu Pflichts einschl Gebühr

9	Arbeitsmittel Arbeitskleidung und Arbeits-gerät	Arbeitsaufnahme keine "Straßenkleidung" nur dann, wenn der Arbeitgeber nicht aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen verpflichtet ist, diese zu stellen. Achtung: Soweit eine aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen.	bis zu 260,-- €	Nachw Arbeits
10	Unterstützung der Persönlichkeit Budget		bis zu 150,- € je eHb pro Kalenderjahr	Nachw
11	Sonstige Kosten Einzelfallbezogene Qualifizierung	keine Förderung über § 16 (1) SGB II oder andere vorrangige Leistungen möglich	Übernahme der notwendigen Maßnahmekosten und Fahrkosten analog § 81ff SGB III z. B. Gabelstaplerschein, GGVS, berufsbezogene DV (Datev, Start) Wiederholungsprüfung Schweißen, Alphabetisierungskurs an der VHS, wenn keine Kostenübernahme durch das BAMF möglich ist (Kurskosten / Lernmittelpauschale - keine Fahrkosten). Auf eine angemessene Kursdauer ist zu achten! maximal 500,-- €	Nachw
12	Sonstige Kosten Externenprüfung	Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz		Nachw
13	Sonstige Kosten Lernmittel für Teilnehmer an Integrationskursen		Einmalige Pauschale in Höhe von 70,-- €	Anmelde Teilnah des Kur

Bitte die Arbeitshilfe beachten: <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2011/06/HEGA-06-2011-VG-Vermittlungsbudget-Anlage.pdf>